Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Positionspapier

Das Basisregister für Unternehmen als zentraler Baustein einer zukunftsfähigen Register- und Meldearchitektur

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:
[redacted]

Berlin, 7. Oktober 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen

Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Positionspapier - Das Basisregister für Unternehmen als zentraler Baustein einer zukunftsfähigen Register- und Meldearchitektur

Executive Summary

Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt die Einführung des Basisregisters zur Realisierung einer modernen Registerlandschaft in Deutschland ausdrücklich. Das Basisregister sollte jedoch nicht als isoliertes Registerprojekt verstanden werden, sondern Ausgangspunkt einer zentralen, qualitätsgesicherten Stammdatenarchitektur für das regulatorische und statistische Meldewesen der Banken und Sparkassen sein. Hierfür sind insbesondere

- die dauerhafte rechtliche Verankerung des RIAD-Anwendungsfalls über die Erprobungsphase des Reallabors hinaus,
- die Erweiterung des erfassten Unternehmens- und Rechtsträgerkreises,
- die Ausweitung des Datenumfangs,
- die Vergrößerung des Nutzerkreises sowie
- die europäische Einbettung erforderlich.

Dadurch kann das Basisregister zu einem zentralen Baustein einer modernen Register- und Meldearchitektur in Deutschland werden und maßgeblich zum Bürokratieabbau, zur Steigerung der Datenqualität und zur Vereinfachung und Verbesserung von Kreditprozessen beitragen.

A. Allgemein

I. Einordnung - Basisregister und Wirtschafts-Identifikationsnummer

Die deutsche Registerlandschaft ist derzeit stark zersplittert. Um künftig ein einheitliches Register für Unternehmensbasisdaten mit einem entsprechenden Identifikator bereitzustellen, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) beim Statistischen Bundesamt (Destatis) den Auftrag erteilt, ein Register für Unternehmensbasisdaten (Basisregister) aufzubauen. Die rechtliche Grundlage dafür findet sich im Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG). Die registerführende Stelle ist Destatis. Damit soll auch die Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen einhergehen, die dann auch als Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung dienen soll. Das Basisregister wäre somit die erste Quelle mit einem einheitlichen Identifikator für Unternehmen in Deutschland. Perspektivisch wäre zudem die Verknüpfung nationaler Unternehmensstammdaten mit europäischen Datenbeständen denkbar.

II. Basisregister - Potenziale zur Modernisierung und Bürokratieentlastung

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) ist die Einführung des Basisregisters mehr als ein weiteres Registerprojekt: Es kann zum Ausgangspunkt einer modernen Architektur für Unternehmensstammdaten in Deutschland werden, denn es besitzt das Potenzial, zu einer zentralen Infrastruktur für den Bürokratieabbau und die Umsetzung des Once-Only-Prinzips zu werden. Insbesondere die Etablierung eines einheitlichen Identifikators für Unternehmen gepaart mit der Datenhaltung an einer zentralen Stelle stellt einen strukturellen Fortschritt dar und eröffnet Potenziale in der Digitalisierung hin zur Vereinfachung von Datenabgleichen und -qualität.

Gleichzeitig ist das Basisregister derzeit noch sowohl hinsichtlich der enthaltenen Daten als auch des Nutzerkreises eng geschnitten und erlaubt vorerst nur die behördeninterne Nutzung der Daten. Im § 5 Abs. 1 Nr. 8 UBRegG ist die Übermittlung der Daten an die Deutsche Bundesbank zur Speicherung und zur Verwendung im Datenregister der Europäischen Zentralbank über Institute und verbundene Unternehmen (RIAD) im Rahmen ihres Geschäftsauftrages vorgesehen. Damit bleiben jedoch wesentliche Potenziale des Basisregisters für eine effizientere Stammdatenversorgung sowie für die Vereinfachung und Automatisierung von Meldeprozessen bislang ungenutzt. Erste Überlegungen der Deutschen Bundesbank zur Datenweitergabe an Meldepflichtige im Rahmen von Reallaboren gehen in die richtige Richtung (vgl. Abschnitt A. IV.).

Aus Sicht der DK sollte eine zentrale, einheitliche und qualitätsgesicherte Stammdatenverwaltung etabliert werden, die das Meldewesen für die betroffenen Meldepflichtigen spürbar vereinfacht. Für Banken und Sparkassen als bedeutende Nutzergruppe könnte sie insbesondere zu einer Verringerung redundanter Datenhaltungen, einer höheren Datenqualität sowie effizienteren Meldeprozessen beitragen.

Das Basisregister sollte dabei als zentraler Baustein dieser künftigen Stammdatenarchitektur dienen. Perspektivisch sollte diese Architektur

- einen breiteren Nutzer- und Anwenderkreis (u. a. meldepflichtige Institute und von ihnen beauftragte IT-Dienstleister) einbeziehen,
- über einen erweiterten und bedarfsgerechten Datenumfang verfügen und
- in eine europäische Stammdatenarchitektur eingebunden sein.

Das vorliegende Positionspapier richtet sich daher vorrangig an den deutschen Gesetzgeber und formuliert Vorschläge, wie die bestehenden gesetzlichen Grundlagen weiterentwickelt werden können, um das Potenzial des Basisregisters für Bürokratieabbau, Datenqualität und eine moderne Stammdatenversorgung umfassend zu erschließen. Die hierfür erforderlichen Handlungsfelder werden in Abschnitt B näher erläutert.

Positionspapier - Das Basisregister für Unternehmen als zentraler Baustein einer zukunftsfähigen Register- und Meldearchitektur

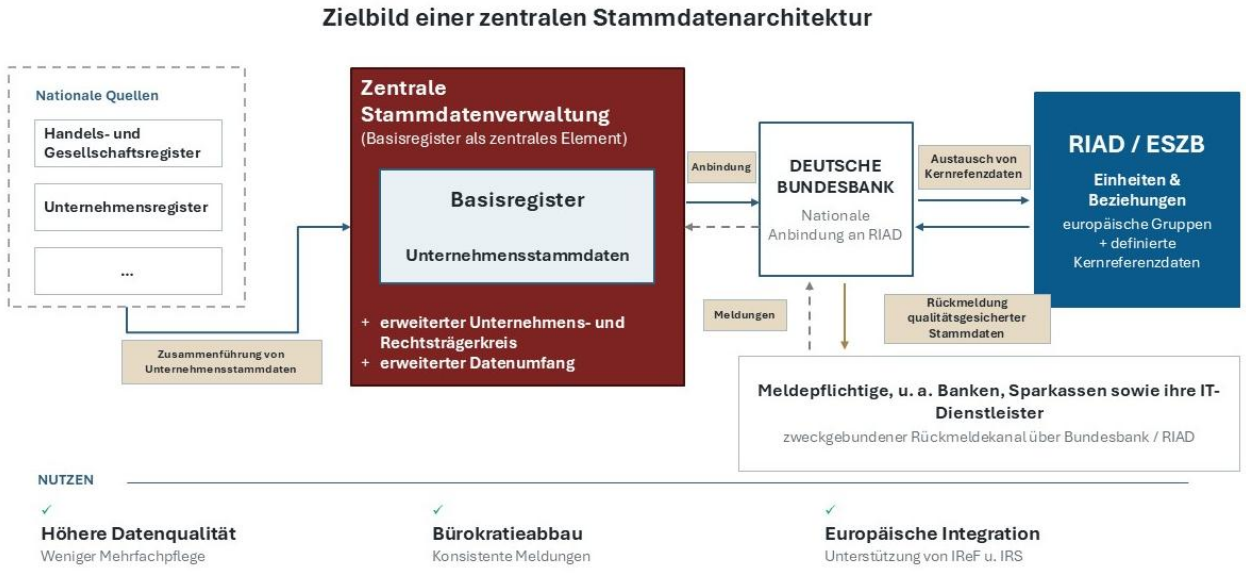


Abbildung 1: Zielbild einer zentralen Stammdatenarchitektur

III. RIAD-Register

Das europäische RIAD-Register enthält bereits heute Stammdaten für Unternehmen aus allen Ländern des Eurosystems und wird durch das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) qualitätsgesichert. Durch diesen europaweit etablierten Rahmen eignet sich RIAD besonders als Plattform für die Bereitstellung qualitätsgesicherter Unternehmensreferenzdaten.

Mit dem Integrated Reporting Framework (IReF) verfolgt das Eurosystem das Ziel, Unternehmensstammdaten aus RIAD künftig als einheitliche Referenzdatenbasis für alle von IReF erfassten statistischen Meldungen zu verwenden. Damit stellt das RIAD-Register auch eine wichtige Basis für ein langfristig angestrebtes europäisch einheitliches und integriertes Meldewesen für Kreditinstitute dar, weil es sowohl die Anforderungen der Bankenaufsicht, der Bankenstatistik als auch der Bankenabwicklung erfüllt.

Zur Steigerung der Datenqualität im Meldewesen sollen Kernreferenzdaten aus dem RIAD-Register zur einheitlichen Verwendung auch in den Prozessen der Banken verwendbar gemacht werden. Zur Schaffung des rechtlichen Rahmens auf europäischer Ebene ist daher kürzlich die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank angepasst worden. Zentralbanken des ESZB sind nun nach Artikel 8 Abs. 6 berechtigt, definierte Kernreferenzdaten an die berichtspflichtigen Institute weiterzugeben.

Die DK begrüßt diese Neuregelungen, da sie die Deutsche Bundesbank dazu befähigen, Unternehmensstammdaten aus dem europäischen RIAD-Register an die meldepflichtigen Institute zurückzuspielen. Dies wird zu Erleichterungen im Meldewesen für Kreditinstitute und Finanzdienstleister sowie zu einer Steigerung der Datenqualität führen - nicht nur im statistischen Meldewesen, sondern auch zusätzlich in Bereichen wie der Geldwäscheverfolgung (AML) und der internen Risikosteuerung.

Der Aufbau eines europäischen integrierten Reporting Systems für Banken, welches die Anforderungen aus Bankenstatistik, Bankenaufsicht und -Abwicklung beinhaltet, stellt ein wichtiges langfristiges Vorhaben auf europäischer Ebene dar[1]. In diesem Rahmen ist eine europäische zentrale Stammdatenbank, versorgt mit qualitätsgesicherten nationalen Register- und Unternehmensdaten, eine entscheidende Ressource, um integrative Meldeprozesse künftig möglichst konsistent, vergleichbar und effizient aufzusetzen.

IV. Erprobung im Rahmen von Reallaboren

Um die in A. III. genannte Weitergabe der Kernreferenzdaten auf nationaler Ebene zu ermöglichen, bedarf es einer Anpassung des UBRegG. Die Deutsche Bundesbank hat daher kürzlich im Rahmen einer Experimentierklausel entsprechende Anpassungen eingebracht. Mit dem zwischenzeitlich vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Förderung von Innovationen in Reallaboren wurde hierfür nun ein zeitlich befristeter rechtlicher Rahmen zur Erprobung der Nutzung von Basisregisterdaten im Kontext von RIAD geschaffen.

Das angestrebte Verfahren sieht vor, dass Unternehmensstammdaten aus dem Basisregister über die Deutsche Bundesbank in RIAD einfließen, dort im Rahmen der europäischen Strukturen qualitätsgesichert und definierte Kernreferenzdaten anschließend an die berichtspflichtigen Institute zurückgespielt werden. Klarstellend sei hervorgehoben, dass die Institute selbst in diesem Zusammenhang keinen Zugriff auf das Basisregister erlangen werden.

Diese Nutzungsweise gilt es aus Sicht der DK unbedingt dauerhaft zu verankern. Die im Reallabor gewonnenen Erfahrungen können zugleich als Ausgangspunkt für die schrittweise Weiterentwicklung zu einer umfassenden Stammdatenarchitektur dienen.

---

[1] vgl. Artikel 430c CRR (VO (EU) 2013/575) und COM(2026) 615 final

B. Handlungsfelder

I. Etablierung von Rückmeldeverfahren / Rechtssichere Bereitstellung von Kernreferenzdaten über die Deutsche Bundesbank

Die DK schließt sich dem Ziel der Deutschen Bundesbank an, die im Reallabor erprobte Nutzung von Basisregisterdaten im RIAD-Kontext dauerhaft zu verankern. Hierfür ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, die es der Deutschen Bundesbank ermöglicht, Daten aus dem Basisregister in RIAD zu übernehmen und definierte Kernreferenzdaten anschließend im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags an die berichtspflichtigen Institute bereitzustellen.

Eine entsprechende Gesetzesanpassung ist erforderlich, damit eine Datenbereitstellung gemäß Artikel 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 durch die Deutsche Bundesbank auch für deutsche Unternehmensstammdaten erfolgen kann und somit die beschriebenen Qualitätsverbesserungen und Effizienzgewinne realisiert werden können.

Bereits heute bestehen im europäischen Umfeld Ansätze zur Bereitstellung und Nutzung von Stammdaten im Zusammenhang mit der statistischen Meldung AnaCredit. Diese sind schon in anderen Mitgliedsländern des Euroraums im Einsatz[2]. In Deutschland konnte das mit AnaCredit ursprünglich verfolgte Ziel eines strukturierten europaweiten Rückmeldeverfahrens (Erwägungsgrund 18 und Artikel 11 der AnaCredit-Verordnung) bislang jedoch nicht umgesetzt werden, da hierfür keine ausreichende nationale Rechtsgrundlage besteht. Dies führt dazu, dass Potenziale zur Verbesserung der Datenqualität, zur Vermeidung redundanter Stammdatenhaltung sowie zur Vereinfachung und Automatisierung von Melde- und Kreditprozessen bislang weitgehend ungenutzt bleiben.

Im Rahmen der künftigen Umsetzung des IReF sollte daher unbedingt ein rechtlich klar geregeltes Rückmeldekonzept für Stammdaten an Kreditinstitute etabliert werden, das den bestehenden Strukturen des ESZB entsprechend auf Grundlage von RIAD abgewickelt wird. Hierfür besteht die Notwendigkeit, klare Regelungen zu schaffen, um die RIAD-Datenbasis mit qualitativen Daten aus nationalen und europäischen Unternehmensdatenregistern zu versorgen und den Zugriff gemäß Verordnung (EG) Nr. 2533/98 Artikel 8 Abs. 6 umzusetzen. Dies würde nicht nur die Konsistenz regulatorischer und statistischer Meldungen erhöhen, sondern auch einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau und zu effizienteren Prozessen bei Kreditinstituten leisten.

---

[2] Bereits heute beteiligen sich die Zentralbanken Italiens, Belgiens, Spaniens, Österreichs, Portugals und der Slowakei an dem Rahmenwerk für Rückmeldeverfahren.

Die angestrebten Verbesserungen bei Datenqualität, Bürokratieabbau und Prozesseffizienz setzen voraus, dass die bereitgestellten Stammdaten auch technisch nutzbar sind. Aus Sicht der DK sollten die Inhalte daher in einer massendatentauglichen Form digital bereitgestellt werden. Begrüßenswert wären insbesondere automatisierte Schnittstellen, die einen effizienten Abgleich und Export von Stammdaten ermöglichen.

Darüber hinaus würde eine zentrale Stammdatenverwaltungsarchitektur einen wesentlichen Beitrag zu Entlastungen sowohl für die Kreditwirtschaft als auch weiterer Anwender leisten, wenn sie den aktuellen technischen und fachlichen Standards entspricht, insbesondere im Hinblick auf Nutzerfreundlichkeit, Performanz und die Integration in bestehende und geplante Melde- und Datenverarbeitungsprozesse. Dadurch kann gewährleistet werden, dass Meldeprozesse durch bereitgestellte Stammdaten wirksam vereinfacht und automatisiert werden.

Soweit Institute zentrale IT-Dienstleister mit der technischen Durchführung von Melde-, Schnittstellen- oder Rückmeldeprozessen beauftragen, sollte die Nutzung entsprechender Daten auch für diese Akteure rechtssicher gewährleistet werden.

II. Erweiterung des erfassten Unternehmens- und Rechtsträgerkreises

Gemäß Beschreibungen zum Fachmodul Basisregister[3] werden folgende Unternehmenseinheiten im Basisregister geführt:

1. Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs
2. Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes
3. Partnerschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes
4. Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs
5. Eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts
6. Wirtschaftlich Tätige im Sinne der Abgabenordnung:
    a. Natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind
    b. Juristische Personen
    c. Personenvereinigungen
7. Weitere Unternehmen im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Um eine umfassendere Abdeckung zu erreichen, sollte die künftige Stammdatenverwaltung perspektivisch auch nicht-natürliche Rechtsträger wie bspw. öffentliche Haushalte (Bundesbank-Sektorenschlüssel S. 13) und Organisationen ohne Erwerbszweck (Bundesbank-Sektorenschlüssel S. 15) berücksichtigen. Diese Einheiten treten regelmäßig als Vertragspartner von Kreditinstituten auf und sind für statistische und regulatorische

[3] XUnternehmen Fachmodul "Basisregister", Version 2.0 vom 6.3.26 (BmWE)

Meldungen relevant. Ihre fehlende Berücksichtigung würde dazu führen, dass eine zentrale Stammdatenversorgung unvollständig bleibt.

III. Perspektivische Gesetzesanpassungen zur Erweiterung des Datenumfangs im Basisregister

Nach aktueller Konzeption beinhaltet das Basisregister Informationen wie

- Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer,
- Rechtsform,
- Eingetragener Name,
- Eintragung,
- Anschrift,
- Sitz,
- Effektiver Verwaltungssitz sowie,
- Informationen zum wirtschaftlichen Träger.

Aus Sicht der DK kann das Basisregister durch die Bereitstellung eines erweiterten und konsistenten Stammdatenbestandes ein zentraler Baustein für die Bürokratieentlastung innerhalb der deutschen Kreditwirtschaft sein. Der künftige Datenumfang der neuen erforderlichen Stammdatenverwaltungsarchitektur sollte sich nach Möglichkeit an den bereits etablierten AnaCredit-Vertragspartner-Stammdaten orientieren sowie weitere für das Meldewesen relevante Merkmale enthalten. Ebenso sollten darin Angaben zu Extrahaushalten, Kernhaushalten und sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sFEU) vorgehalten werden. Diese Erweiterungen würden nicht nur die Funktion einer meldungsübergreifenden Stammdatenquelle erfüllen, sondern auch weitere substanzielle Entlastungswirkungen u. a. für das Meldewesen auf nationaler und europäischer Ebene mit sich bringen.

IV. Aktualität und Governance der Stammdatenverwaltung

Die Aktualität der Inhalte des Basisregisters in Form einer effizienten Kommunikationsarchitektur mit anderen Quellen ist aus Sicht der DK zentral. Bisher bleibt unklar, wie schnell Änderungen z. B. aufgrund von Neugründungen, Insolvenzen sowie Konzern- und Unternehmensänderungen im Basisregister dargestellt werden. Abweichungen zwischen den unterschiedlichen Registerdaten können erhebliche Mehraufwände verursachen. Eine übergreifende Stammdatenverwaltung sollte sicherstellen, dass die dort vorgehaltenen Stammdaten stets möglichst den aktuellen Informationsstand widerspiegeln.

Zudem ist es aus Sicht der DK wichtig, einen transparenten Prozess zum Umgang mit Neugründungen von Unternehmen zu schaffen. Durch eine zeitnahe und vollständige Datenerfassung könnten in dieser Weise Ursachen für Inkonsistenzen vermieden werden.

V. Erweiterung des Kernreferenzdatenbegriffs

Für die Verwendung der in den vorangegangenen Abschnitten behandelten erweiterten Stammdaten wäre dann im letzten Schritt eine Erweiterung des Begriffes der Kernreferenzdaten gem. Verordnung (EG) Nr. 2533/98 Artikel 1 Nr. 15 erforderlich. Die DK bietet hierzu an, bei der Ansprache der verantwortlichen Standardsetzer zu unterstützen.

C. Fazit

Die Deutsche Kreditwirtschaft sieht im Basisregister einen zentralen Baustein für die Modernisierung der deutschen Register- und Meldearchitektur. Die im Reallabor eröffneten Möglichkeiten der Datenübertragung an meldepflichtige Banken und Sparkassen sollten dauerhaft gesetzlich verankert und schrittweise zu einer umfassenden, qualitätsgesicherten Stammdatenarchitektur weiterentwickelt werden. Dabei sollten sowohl nationale als auch europäische Entwicklungen genutzt werden, um Datenqualität zu erhöhen, Bürokratie abzubauen und Meldeprozesse für die Banken und Sparkassen nachhaltig zu vereinfachen. Mit den im Positionspapier dargestellten Vorschlägen möchte die Deutsche Kreditwirtschaft einen Beitrag zur Weiterentwicklung der deutschen und europäischen Registerlandschaft leisten und steht für den weiteren fachlichen Austausch gerne zur Verfügung.